

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

19.

Eingliederung der Gemeinde Strada in die Stadtgemeinde Ilanz

Chur, den 24. Oktober 1977

Sehr geehrter Herr Landespräsident!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag für einen Beschluss über die Eingliederung der Gemeinde Strada in die Stadtgemeinde Ilanz.

I. Rückschau

Im Gesetz über Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise, promulgiert mit Ausschreiben der Regierung vom 1. April 1851 (BR 110.200), sind Ilanz und Strada als Gemeinden des Kreises Ilanz und des Bezirkes Glenner aufgeführt.

Der Name Strada entstammt der lateinischen Bezeichnung via strata = gepflasterter Weg. Durch diese Gegend führte zu alten Zeiten die Lukmanierstrasse. In der Nähe stand die Burg Grüneck und unweit davon die mittelalterliche Rheinbrücke, die Ober-Ilanz mit der Lukmanier-Route verband. In einer Übereinkunft vom 10. Juni 1537 (Urkunde Nr. 4; Regesten im Staatsarchiv Graubünden) verpflichten sich die Stradner, an dem Brückenbau von Ilanz mitzuhelfen. Jede Partei hat auf ihrem Gebiet Weg und Steg zu errichten und zu unterhalten. "Die von Ilanz" haben das Recht, ihr Vieh bis ennet dem Boden, wo das Schloss Grüneck steht, weiden zu lassen. Von hier aus soll eine Grenzlinie gezogen werden abwärts bis an den Rhein, aufwärts bis an das Ruscheiner Gebiet. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die "Troya" bei den Gütern, "wo die Ilanzer ihre Ziegen etzen lassen können." Ferner behalten "die von Strada" ihre Gerechtigkeit an dem Buchwald ausserhalb der gezogenen Grenzlinie.

Schon das Abkommen von 1537 verband Strada und Ilanz zu einer Kirchengenossenschaft. Die von Strada bezahlten dem Pfarrer alljährlich 2 rheinische Gulden. Den Zehnten an die Pfrund hatten die von Strada im gleichen Masse und nach Anzahl wie die von Ilanz zu geben. "Wenn die von Strada begehren, dass

für ihre Todten geläutet werde, so soll es geschehen. Die von Strada haben keine Gerechtigkeit an den Zinsen der Gemeinde, Pfarrei oder Caplanei zu Ilanz, ausgenommen den Zoll."

Kirchlich ist demnach die Gemeinde Strada seit 1537 mit Ilanz vereinigt.

II. Aktueller Stand der Gemeinde Strada

1. Ursachen für die Annäherung an Ilanz

Strada ist - gebietsmässig - die kleinste Gemeinde des Kantons. Ihr Territorium umfasst nur rund 72 ha, davon etwa 40 ha Kulturland, 26 ha Wald und 6 ha unproduktives Land. Es handelt sich um ein an einem steilen Berghang angelehntes Strassendorf mit gut bewirtschaftbarem Kulturland in der Ebene.

Die Einwohnerzahl stieg von 41 (1920) auf 61 (1941). Sie fiel dann zurück auf 39 (1960) und zeigte wieder ansteigende Tendenz über 41 (1970) auf gegenwärtig 49. Nach dem Bericht zu der Mitte Oktober 1974 von der Gemeindeversammlung verabschiedeten und von der Regierung Mitte Juli 1975 genehmigten Ortsplanung bestanden 1970 11 Haushaltungen, davon 9 im Dorf. Von den 9 Berufstätigen beschäftigten sich 3 in der Land- und Forstwirtschaft, 2 in Industrie und Gewerbe und 4 in Dienstleistungen. In Strada besteht seit rund 30 Jahren keine eigene Schule mehr. 13 Schüler besuchen die Schule in Ilanz, davon 3 die Sekundar- oder Werkschule.

Die Vermögenslage der Gemeinde Strada hat sich besonders in den letzten 5 Jahren merklich verschlechtert. Das verfügbare Vermögen weist einen Rückgang von rund einem Viertel auf und beträgt, berechnet auf Ende 1976, noch 74 000 Franken. Der anhaltenden Zunahme der Steuereinnahmen in den letzten Jahren steht ein relativ stärkeres Ansteigen der Nettoaufwendungen für das Schulwesen gegenüber. Daraus ergab sich in den Jahren 1971-1975 ein durchschnittlicher jährlicher Rechnungsrückschlag von rund 6700 Franken. In den Jahren 1966-1970 war noch ein Vorschlag (im Mittel) von ungefähr 4100 Franken zu verzeichnen. An künftigen Gemeindeaufgaben stünden die Gemeindekanalisation, Ableitungskanäle zur ARA Gruob und allenfalls eine öffentliche Strassenbeleuchtung im Vordergrund. Trotz angemessener Beitragsansätze für Wasserversorgung und Kanalisation/ARA würde aus der Erstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde ein Treffnis an Nettokosten verbleiben, das zusammen mit den übrigen abzuschreibenden Kosten die Möglichkeiten dieser finanzschwachen Gemeinde überstiege. Auch die Neueinführung oder Anpassung von Steuern, Gebühren und Abgaben könnten die Gemeinde nicht in den Stand setzen, ihr finanzielles Gleichgewicht in den nächsten 10 Jahren zu wahren. Die finanzielle Situation bietet der Gemeinde Strada nur zwei Wege, um einer weiteren, nicht mehr verantwortbaren Verschuldung entgegenzutreten: Die Eingemeindung in die Stadtgemeinde Ilanz oder der Beitritt zum Finanzausgleich.

2. Kontakte mit kantonalen Stellen und den Stadtbehörden von Ilanz

Mit Schreiben vom 30. März 1977 eröffnete der Gemeindevorstand Strada dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft, die Gemeinde Strada habe beschlossen, bei der Stadtgemeinde Ilanz ein Gesuch um Eingemeindung einzureichen. Vorgängig, d.h. mit Brief vom 16. März 1977, unterbreitete der Gemeindevorstand Strada dieses Anliegen den städtischen Behörden von Ilanz.

In der Zuschrift vom 30. März 1977 an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft stellte der Gemeindevorstand Strada auch "zuhanden der Regierung das Gesuch um Bewilligung eines Beitrages von Fr. 50 000.—", um die Verpflichtungen gegenüber der Stadtgemeinde Ilanz im Zusammenhang mit der Eingemeindung erfüllen zu können. Im weitem ersuchte der Gemeindevorstand Strada das Departement, das kantonale Gemeindeinspektorat zu beauftragen und zu ermächtigen, der Stadtgemeinde Ilanz alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. In der Folge hat das Gemeindeinspektorat die nötigen Vorarbeiten mit den zuständigen Instanzen der Gemeinden Strada und Ilanz an die Hand genommen.

Die Regierung hat am 27. Juni 1977 (RB Nr. 1458) dem Gesuch der Gemeinde Strada um Ausrichtung einer Ausgleichssumme von Fr. 50 000.— für die Vereinigung mit der Stadtgemeinde Ilanz zulasten des interkommunalen Finanzausgleichsfonds entsprochen. In den Erwägungen zu diesem Beschluss wird darauf hingewiesen, der Kanton sei stets bestrebt gewesen, die Verschmelzung von Gemeinden zu fördern. Die Lösung herkömmlicher Aufgaben werde immer schwieriger, weil zahlreiche kleinere Gemeinden je länger je mehr sowohl wirtschaftlich als auch finanziell und personell überfordert seien.

III. Eingemeindungsvertrag

Die Gemeinde Strada und die Stadtgemeinde Ilanz haben von der in Art. 91 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) gebotenen Möglichkeit, die im Zusammenhang mit einer Eingemeindung stehenden Fragen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, Gebrauch gemacht.

Die dabei getroffene Vereinbarung lautet wie folgt:

Eingemeindungsvertrag

Die Gemeinde Strada i.O., vertreten durch ihren Vorstand, und die Stadtgemeinde Ilanz, vertreten durch den Stadtrat, schliessen aufgrund des Gesuches der Gemeinde Strada vom 18. September 1976 um Eingemeindung, sowie im Sinne der Art. 87 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 folgenden Vertrag ab:

1. Die beiden Gemeinden beschliessen nach Massgabe des vorliegenden Vertrages und unter Vorbehalt des Beschlusses des Grossen Rates (Art. 88

Abs. 3 des Gemeindegesetzes) die Eingemeindung im Sinne einer Eingliederung der Gemeinde Strada in die Stadtgemeinde Ilanz (Art. 87 lit. b) des Gemeindegesetzes).

2. Diese Eingliederung ist per 1. Januar 1978 in Kraft zu setzen und zu vollziehen. Von diesem Zeitpunkt an wird nur noch eine Gemeinde bestehen mit der offiziellen Bezeichnung "Stadtgemeinde Ilanz". Die Bezeichnung "Strada" bedeutet nicht mehr den Namen einer selbständigen Gemeinde, sondern einer zur Stadtgemeinde Ilanz gehörenden Fraktion, die als solche ihren Namen weiterführen kann.
3. Auf den 1. Januar 1978 hin übernimmt die Stadtgemeinde Ilanz alle Aktiven und Passiven der bisherigen Gemeinde Strada, insbesondere auch das Vermögen dieser Gemeinde und ihre fälligen Verpflichtungen.
4. Ab 1. Januar 1978 untersteht Strada den bereits gewählten Behörden und Beamten, sowie allen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen und sonstigen Normen und Verfügungen der Stadtgemeinde Ilanz. Die bisherigen Behörden und Beamten, Kommissionen usw. der Gemeinde Strada haben auf 31. Dezember 1977 ihre amtlichen Funktionen einzustellen und ihre Bücher, Akten, Gegenstände usw. der Stadtverwaltung Ilanz herauszugeben.
5. Der vom Kanton beschlossene Beitrag von Fr. 50 000.— ist für die Tilgung der Schulden der Gemeinde Strada gegenüber der Stadtgemeinde Ilanz und für die Zwecke der Eingemeindung zu verwenden. Die Auszahlung hat nach dem 1. Januar 1978 an die Stadtkasse Ilanz zu erfolgen.
6. Beiträge von Bund und Kanton, Subventionen, Hilfskredite usw., die für die Gemeinde Strada bestimmt sind und auf die sie Anspruch hat, die aber erst nach dem 1. Januar 1978 zur Auszahlung gelangen, sind der Stadtkasse Ilanz zu überweisen und werden Eigentum der Stadtgemeinde Ilanz. Das gleiche gilt für das Forstdepositum und ähnliche Rechtsverhältnisse.
7. Die Einwohner von Strada erwerben per 1. Januar 1978 insbesondere auch das Wahl- und Stimmrecht nach Massgabe der Stadtverfassung von Ilanz, somit also auch das Wahl- und Stimmrecht der Frauen.
8. Die Einwohner von Strada beanspruchen weiterhin das Recht, von der Gemeinde Brennholz zu beziehen, und zwar - eine andere gesetzliche Regelung vorbehalten - zur gleichen Taxe wie bisher (Fr. 6.— für Bürger und Fr. 7.50 für Niedergelassene, pro fm).
9. Die Nutzung der Bürgerlöser bleibt den Einwohnern von Strada im bisherigen Rahmen vorbehalten. Jede Bürgerfamilie in Strada hat das Recht, ein Los kostenlos zu nutzen. Die übrigen Löser werden von Bürgern und Niedergelassenen, die in Strada wohnen, gegen Entrichtung eines Pachtzinses genutzt.
10. Die Nutzung der Erlenweide wird nur jenen Landwirten zugestanden, die in Strada wohnen.
11. Die Sand- und Kiesgewinnung am Rheinufer von Strada wird den Einwohnern von Strada im Rahmen des Gemeingebrauchs gestattet.

12. Die Bestimmungen der Ziffern 8-11 gelten unter Vorbehalt gesetzlicher Vorschriften und der gesetzlich geregelten Befugnisse der Bürgergemeinde, sowie unter Einhaltung des Gegenrechtes im Verhältnis der Einwohnerschaft von Ilanz und von Strada.
13. Beide Gemeinden stellen dem Grossen Rat im Sinne von Art. 88 Abs. 3 des Gemeindegesetzes den Antrag, er möge die Eingemeindung mit Wirkung ab 1. Januar 1978 beschliessen.

Strada und Ilanz, den 7. Oktober 1977

An der Gemeindeversammlung von Strada nahmen 8 der 14 Stimmberechtigten teil. 5 stimmten dem "Beitritt zu Ilanz" zu, 3 lehnten die Eingemeindung ab. Die Einwohnerversammlung von Ilanz hiess am 7. Oktober 1977 den "Eingemeindungsvertrag mit der Gemeinde Strada" mit 108 zu 0 Stimmen gut.

Die Regierung hat diesem Eingemeindungsvertrag mit Beschluss Nr. 2244 vom 24. Oktober 1977 die in Art. 91 Abs. 2 GG vorgeschriebene Genehmigung erteilt.

IV. Beschlussfassung

Durch den Eingemeindungsvertrag vom 7. Oktober 1977 wird die Gemeinde Strada einer weiterbestehenden Gemeinde - der Stadtgemeinde Ilanz - eingegliedert. Bei diesem Zusammenschluss von Gemeinden handelt es sich demnach um eine Eingliederung im Sinne von Art. 87 b GG. Eine Eingemeindung dieser Art tritt mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft (Art. 88 Abs. 3 GG). Bei diesem Beschluss des Grossen Rates geht es nicht darum, die Vereinigungsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden zu genehmigen oder ihnen zuzustimmen. Der Grosse Rat ist zuständig, die Eingliederung zu beschliessen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eingliederung der Gemeinde Strada in die Stadtgemeinde Ilanz sind erfüllt:

- Übereinstimmende Beschlüsse von Strada und Ilanz liegen vor (Art. 88 Abs. 1 GG).
- Diese Eingliederung bewirkt keine Änderung in der Kreisgebietseinteilung (Art. 90 Abs. 1 GG).
- Es besteht ein von der Regierung genehmigter Eingemeindungsvertrag (Art. 91 Abs. 2 GG).

Nach Art. 88 Abs. 3 GG tritt die Eingliederung mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Diese Bestimmung hindert den Grossen Rat nicht daran, dem in Ziff. 13 des Eingemeindungsvertrages von beiden Gemeinden gestellten Antrag, die Eingemeindung ab 1. Januar 1978 wirksam werden zu lassen, stattzugeben.

V. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf den nachfolgenden Entwurf zu einem Beschluss über die Eingliederung der Gemeinde Strada in die Stadtgemeinde Ilanz einzutreten und ihn gutzuheissen.

Beschluss über die Eingliederung der Gemeinde Strada in die Stadtgemeinde Ilanz

1. Die Gemeinde Strada wird in die Stadtgemeinde Ilanz im Sinne von Art. 87 b und Art. 88 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes eingegliedert.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung:

Der Präsident: *Casaulta*

Der Kanzleidirektor: *Caviezel*